§ 25 Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitung der Höchstausbildungsdauer nicht zulässig, wird dies im Jahreszeugnis vermerkt.

(2) [1]Die Vorklasse darf nur wiederholt werden, wenn kein mittlerer Schulabschluss vorliegt. [2]Der Vorkurs darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wiederholt werden.